

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Bauvorhaben „Nacher-schließung Gleis Star Park“ (Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kurzbeschreibung (Januar 2020 – März 2020)
- Antwortschreiben des Vorhabenträgers „Nachgeforderte Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht“ vom 15. September 2022
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7/ § 9 UVPG
- Schallimmissionsprognose vom 12. September 2022
- Anlage 1 Lageplan
- Artenschutzbeitrag vom 1. November 2021
- Faunistischer Erläuterungsbericht vom 1. November 2021
- Ergänzung zum Antrag auf Durchführung der EFP zur Feststellung der UVP-Pflicht vom 16.09.2022:
 - Erläuterung der einzelnen Varianten
 - Lageplan Varianten, Übersichtslageplan
 - Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7/ § 9 UVPG
 - Aktennotiz Abstimmung mit UNB
 - Schallimmissionstechnische Beurteilung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 01/2024)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 01/2024)

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*

3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Stadt Halle hat östlich der A14 den Star-Park zur Gewerbeansiedlung erschlossen. Das Industriegebiet verfügt bereits über einen Gleisanschluss, der durch die Stadt Landsberg betrieben wird. Östlich der Wegastraße plant Smart Press Shop als Zulieferer der Fa. Porsche ein Presswerk, welches über einen Gleisanschluss verfügen soll.

Im Zuge einer Variantenplanung wurde ursprünglich Variante 1.3 als Vorzugsvariante beantragt. Im Zuge der weiteren Planung der ursprünglich gewählten Vorzugsvariante zeigten sich weitere Maßnahmenerfordernisse, welche zu einer nochmaligen Variantenbewertung und einer Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer führten. Die aktuelle Planung verfolgt Variante 1.1 als kostengünstigere und wirtschaftlichere Planungsvariante.

Variante 1.1

Das Gleis zweigt vom bestehenden Gleisanschluss südlich des Smart Press Shop ab und verläuft Richtung Norden. In das bestehende Gleis wird von Nordosten aus eine Abzweigweiche eingefügt. Bei einem Gleisradius von 200 m entsteht in der stark befahrenen Polarisstraße ein Bahnübergang mit etwa 30° Kreuzungswinkel im Nahbereich der Kreuzung mit der Siriusstraße. Vom Grundstück des Smart Press Shops werden für den Gleisbogen etwa 4.100 m² abgeschnitten. In diesem Bereich wurden durch den Eigentümer bereits umfangreiche Kabel- und Leitungsverlegungen u.a. für ein dort vorgesehenes Regenrückhaltebecken vorgenommen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das geplante Vorhaben befindet sich im Landkreis Saalekreis in der Gemarkung Peißen/ Reideburg im Industriegebiet „Star Park Halle“. Für das Industriegebiet wurde der Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14“ erstellt, der am 11.10.2002 in Kraft getreten ist.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt und des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Schutzgebiete/ Schutzbereiche	Abstand zum Vorhaben
Archäologische Kulturdenkmale (Siedlung, Befestigung, Weg, Einzelfund)	Im nördlichen Teil des Vorhabengebietes. Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im näheren Umkreis der geplanten Gleisanlage.

Geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens (ältere Nachweise vor 2011 ausgenommen)	Entfernung zum Vorhaben
Wechselkröte	Ca. 400 m

Gemäß Unterlagen des Vorhabenträgers (Artenschutzbeitrag vom 1. November 2021) befinden sich im Eingriffsbereich und dessen nahem Umfeld weitere Tierarten (32 Brutvogelarten, 7 Amphibienarten, Zauneidechse).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Vorhaben ist unter Ziffer 14.7 der Anlage 1 UVPG einzustufen: „Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen sowie Bahnstromfernleitungen auf dem Gelände der Betriebsanlage oder entlang des Schienenweges“. Bezüglich der geplanten Änderung ist entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben sind zum derzeitigen Bearbeitungsstand folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und weitere Maßnahmen sind im Artenschutzbeitrag vom 1. November 2021 sowie dem Antwortschreiben des Vorhabenträgers „Nachgeforderte Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht“ vom 15. September 2022 einzusehen.

V1: Ökologische Baubegleitung (Artenschutz)

V2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung, Erdarbeiten) und Gleisbauarbeiten zum Schutz von Brutvögeln

V3: Umsiedlung von Zauneidechsen

V4: Umsiedlung von Amphibien

V5: Errichtung und Betreuung von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen

A_{CEF}1: Anlage bzw. Ausweisung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse und Etablierung geeigneter Bruthabitate für Steinschmätzer und Haubenlerche

A_{CEF}2: Anlage bzw. Ausweisung von Ersatzhabitaten für Amphibien

A_{CEF}3: Anlage bzw. Ausweisung von Nisthabitaten für Gehölzbrüter

M1: Technische Optimierung der Gleisanlage und der Durchlassbauwerke bzgl. Passierbarkeit von Amphibien

- Überarbeitung/ Verschiebung der ursprünglich im B-Plan vorgesehenen Gleistrasse zur Vermeidung der Landschaftszerschneidung
- Beachtung AVV Baulärm
- Bauzeitlicher Baumschutz gemäß DIN 18290 sowie RAS-LP 4
- Oberbodensicherung sowie ordnungsgemäße Zwischenlagerung/ Wiederverwendung des Oberbodens gemäß DIN 18915

- Ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub
- Vermeidung des Eintrages von Betriebs- und Schmierstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Grundwasser und Boden
- Ggf. Umweltbaubegleitung

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die vorhabenbedingte Schallimmission wurde gemäß B-Plan für die Variante 1.3 berechnet (Schallgutachten vom 12. September 2022), wobei die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV an den Immissionsorten IO 1 – IO 6 durch den Schienenverkehr auf dem geplanten Gleisanschluss im Tagzeitraum um mindestens 23 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 15 dB unterschritten wurden. Dies kann aufgrund der räumlichen Lage ebenfalls auf die Variante 1.1 bezogen werden. Lediglich der Gleisbogen südlich des Smart Press Shop bis zum Bestandsgleis wurde in der Berechnung nicht berücksichtigt. Durch diesen Abschnitt sind jedoch keine zusätzlichen kritischen Emissionen zu erwarten.

Insgesamt ist durch das Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Menschen mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die betroffenen Biotopstrukturen besitzen für die meisten Artengruppen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Relevanz. Lediglich im Bereich des Bestandsgleises sind Strukturen vorhanden, die für Zauneidechsen ein geeignetes Habitat darstellen. Die potenzielle Habitatfläche umfasst die Fläche zwischen dem Bestandsgleis bis zur Polarisstraße. Im Beeinträchtigungen von Zauneidechsen zu vermeiden, erfolgt vor Baubeginn eine Vergrämuungsmaßnahme.

Die Variante 1.1 befindet sich vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14“. Sie befindet sich innerhalb des darin festgesetzten Industriegebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,8. Somit ist für das betroffene Gebiet bereits eine Bebauung vorgesehen, deren Auswirkungen in der Aufstellung des B-Planes bereits berechnet und mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt wurden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Im Bereich des Bahnübergangs erfolgt keine Vollversiegelung von Fläche, da der Bereich für bereits asphaltiert und versiegelt ist. Es erfolgt eine Teilversiegelung im Umfang von 4.960 m² Fläche. In diesem Bereich ist die Versickerungsfähigkeit eingeschränkt, das anfallende Wasser wird seitlich abgeleitet und in einem Graben versickert. Durch geeignete Maßnahmen des Bodenschutzes werden die baubedingten Beeinträchtigungen von Böden minimiert und es

wird Bodenkontaminationen vorgebeugt (siehe Kap. 4: M1: Technische Optimierung der Gleisanlage und der Durchlassbauwerke bzgl. Passierbarkeit von Amphibien).

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der Schutzgüter Boden und Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Im Zuge der Bauausführung wird Vorsorge getragen, um Kontaminationen und Devastierungen der Böden und damit Einträge von Schadstoffen in den Grundwasserkörper zu vermeiden (siehe Kap. 4: M1: Technische Optimierung der Gleisanlage und der Durchlassbauwerke bzgl. Passierbarkeit von Amphibien).

Anlagenbedingt werden die neu zu versiegelnden Flächen (siehe Schutzgut Boden) dem Grundwasserhaushalt als Versickerungsflächen entzogen. Laut der Kurzbeschreibung (Januar 2020 – März 2020) der Antragsunterlagen besteht die Möglichkeit bei guter Versickerungsmöglichkeit und geringer Frostgefährdung eine Entwässerung durch das Planum direkt in den Untergrund oder eine seitliche Entwässerung über einen Versickerungsgraben zu realisieren (vgl. Schutzgüter Boden und Fläche). Für schlechte Versickerungswerte im Trassenbereich ist vorgesehen, das Oberflächenwasser in Gräben oder durch Tiefenentwässerung zu fassen und zentral z.B. durch Rigolen zu versickern.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Luft und Klima

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen. Betriebsbedingt kommt es zu einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Verlagerung der Transporte auf den Bahnverkehr. Eine Änderung des Einflusses auf die lokalklimatischen Verhältnisse ist durch den relativ kleinflächigen Gleisbau nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Das Anlagenumfeld ist gewerblich und industriell vorbelastet. Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baumaßnahmen werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt. Betriebsbedingt ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage zu rechnen.

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Landschaft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vorhabengebiet bestehen begründete Anhaltspunkte auf Vorkommen archäologischer Fundstätten (vgl. Kap. 2). Somit sind vor Beginn der Erdarbeiten die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt einzubeziehen, um abzustimmen, inwiefern das Erfordernis einer archäologischen Baubegleitung der Bodenarbeiten besteht. Sollte sich darüber hinaus im Zuge der weiteren Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. Auch in diesem Fall sind umgehend die o. g. Fachbehörden zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.